

21.09.2010

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

#### A Problem

Folgender Änderungsbedarf für das AG-SGB II NRW hat sich aufgrund aktueller Entwicklungen ergeben:

- Redaktionelle Anpassung der Aufsichtsregelungen im AG-SGB II NRW an die neuen Vorgaben infolge des Einfügens des Art. 91e GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Juli 2010, BGBl. I, S. 944, und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112,
- landesrechtliche Umsetzung der bundesgesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112, im Bereich der künftigen Jobcenter,
- Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 (Az.: VerfGH 17/08) zur Verfassungswidrigkeit der Anlage A zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW.

#### B Lösung

Die notwendige gesetzliche Anpassung erfolgt durch Novellierung des AG-SGB II NRW in folgenden Bereichen:

- Redaktionelle Anpassung der Aufsichtsregelungen in § 2 AG-SGB II NRW an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben im SGB II,

Datum des Originals: 21.09.2010/Ausgegeben: 23.09.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- Anpassung der Regelungen in §§ 2a bis 5 AG-SGB II NRW an die bundesgesetzlichen Vorgaben zu den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen nach §§ 44b SGB II-neu und besondere Einrichtungen nach § 6a SGB II-neu),
- Neufassung der Anlage A zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW auf der Basis der amtlichen Jahresrechnungsstatistik sowie Einführung des vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Nachteilsausgleiches,
- Streichung der Evaluationspflichten in § 8 Abs. 1 AG-SGB II NRW mit In-Kraft-Treten ab 01. Januar 2011, da diese bis zum 31. Dezember 2010 erfüllt werden. Neubestimmung der Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 nach § 9 Abs. 2 AG-SGB II NRW.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Durch die Einführung einer neuen Anlage A zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben zum Ausgleich der Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt fallen im Landeshaushalt per Saldo keine zusätzlichen Kosten an.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 (Az.: VerfGH 17/08) hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für einen Ausgleich der durch die verfassungswidrige Anlage A verursachten Nachteile zu sorgen. Unter Zugrundelegung der mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Neufassung der Anlage A beträgt der Nachteilsausgleich für die betroffenen Kommunen für die Jahre 2007 bis 2009 insgesamt rd. 240 Mio. Euro. Der Ausgleich soll noch im Haushaltsjahr 2010 erfolgen. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch eine Kürzung der Zuweisungsbeträge der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte, die unter Zugrundelegung der neu gefassten Anlage A in den Jahren 2007 bis 2009 zu hohe Zahlungen erhalten haben, zu jeweils einem Achtel für die Jahre 2011 bis 2018. Soweit ein vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 und Abs. 5 an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte nicht möglich ist, erfolgt eine Schlussabrechnung, nach der die jeweils betroffenen Kommunen den noch ausstehenden Betrag dem Land im Jahre 2019 zu erstatten hat.

Für die Erledigung der sich nach diesem Änderungsgesetz ergebenden Aufgaben entsteht zusätzlicher Personalbedarf für das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Justizministerium und das Finanzministerium.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die Einführung einer neuen Anlage A zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben zum Ausgleich der Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden

einige Kreise und kreisfreien Städte geringere Zuweisungen aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben als nach der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 AG-SGB II NRW erhalten, während andere Kreise und kreisfreie Städte gegenüber ihren bisherigen Belastungen besser gestellt werden. Die Änderung des Verteilungsmaßstabes ist jedoch aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 (Az.: VerfGH 17/08) unumgänglich.

Die vorgesehene Durchführung eines Nachteilsausgleichs einschließlich der Verrechnung überzahlter Mittel für die Jahre 2007 bis 2009 führt jeweils zu begünstigenden Nachzahlungen an einzelne Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2010 oder zu belastenden Vorwegabzügen bei den Zuweisungsbeträgen aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben in den Jahren 2011 bis 2018. Kreise und kreisfreie Städte, bei denen kein vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 erfolgt, haben den nach einer Schlussabrechnung noch ausstehenden Betrag dem Landeshaushalt zu erstatten.

### **G    Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

### **H    Befristung**

Das vorliegende Änderungsgesetz benötigt keine eigene Befristung, da in der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 2 AG-SGB II NRW bereits eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 normiert ist. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird mit In-Kraft-Treten zum 01. Januar 2011 eine erneute Berichtspflicht nach § 9 Abs. 2 AG-SGB II NRW gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW)**

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 224) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

#### § 2

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „im Sinne der §§ 6a“ die Worte „und 44b“ durch die Worte „ , 18b und 47 Abs. 3“ sowie die Worte „§ 47 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§§ 6b Abs. 4, 48 Abs. 1 und § 48b Abs. 1“ ersetzt und nach den Worten „kreisfreien Städten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2“ die Worte „und § 47 Abs. 2“ angefügt. Die Worte „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Worte „Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Arbeitsgemeinschaften“ durch die Worte „die gemeinsamen Einrichtungen nach §§ 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Worte „und der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches So-

(1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6a und 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie die aufsichtsführende Behörde über die Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (zuständiges Ministerium). Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(2) Das zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zwischen den Beteiligten nach Satz 1 sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.

(3) Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger, der zugelassenen kommunalen Träger und der Arbeitsge-

zialgesetzbuch“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zulässig, soweit Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6. Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Das zuständige Ministerium kann die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in den Kreisen und kreisfreien Städte und den gemeinsamen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger prüfen.“

- e) In Absatz 6 (neu) 1. Halbsatz werden die Worte „Die Absätze 3 und 4 gelten“ durch „Absatz 5 gilt“ und die Worte „Arbeitsgemeinschaften“ durch „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt. Der 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„ , soweit die Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der Aufgaben der Trägerversammlung nach § 44c Zweites Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind.“

2. § 2a wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2a

„Zwischen dem zuständigen Ministerium und den kommunalen Trägern, die eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch gebildet haben, sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.“

meinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unterrichten.

(4) Das zuständige Ministerium kann den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu sichern.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben.

#### § 2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sollen die Kreise und die kreisfreien Städte diese zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären. Leiter der Teildienststelle ist der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

3. § 3 und § 4 werden aufgehoben.

### § 3

(1) Kommunale Träger können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten.

(2) Die Verträge nach Absatz 1 regeln Aufbau und Organisation der Arbeitsgemeinschaft. Sie sind von den kommunalen Trägern öffentlich bekannt zu machen.

### § 4

(1) Im Rahmen eines Vertrages nach § 3 legen die Bundesagentur und die kommunalen Träger die Satzung der Anstalt fest. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Anstalt, das Verfahren zur Änderung der Satzung und das Verfahren bei Auflösung der Anstalt zu regeln.

(2) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gelten für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie Abschnitt 3 des Beamtenstatusgesetzes und Abschnitt 3 des Landesbeamtengesetzes NRW.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### § 5

„(1) Als Teil der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung

1. der den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben oder
2. der von der Trägerversammlung nach § 44c Abs. 2 Nr. 4 auf die Kreise zurück übertragenen Aufgaben

durch Satzung heranziehen.“

(1) Als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung der von ihnen den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen.

## 5. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Anlage A zu § 7 Abs. 3 wird durch die Neufassung der Anlage A (Anlage I zum Gesetzentwurf) ersetzt.

**§ 7**

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird auf die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen Be- und Entlastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verteilt. Ziel ist es, dass bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vermieden und Entlastungen erreicht werden. Zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes werden von den Belastungsdaten gemäß Absatz 4 die in Anlage A enthaltenen Entlastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte und ein Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß Satz 4 abgezogen. Der Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung errechnet sich aus dem im Auszahlungsjahr geltenden Prozentsatz nach § 46 Abs. 5 bis 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den nach Absatz 4 maßgeblichen Daten der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ergibt sich für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ein Belastungsbetrag, wird dieser vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen ausgeglichen. Der danach verbleibende Betrag der Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Übersteigt die Summe der Belastungsbeträge die Gesamthöhe der Zuweisungen, erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis des nach Satz 1 bis 5 ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 1 bis 7 wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.

## 6. Folgender § 7a wird nach § 7 neu eingefügt:

„§ 7a

Auf der Grundlage der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur

Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefassten Anlage A zu § 7 Abs. 3 führt das zuständige Ministerium einen Nachteilsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2007 bis 2009 durch, die aufgrund der bisherigen Fassung der Anlage A geringere Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 erhalten haben. Soweit sich unter Zugrundelegung der neu gefassten Anlage A ergibt, dass einzelne Kreise und kreisfreie Städte zu hohe Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 für die Jahre 2007 bis 2009 erhalten haben, wird die Differenz der Zuweisungsbeträge für die Jahre 2007 bis 2009 und der Zuweisungsbeträge auf der Basis der neu gefassten Anlage A jeweils zu einem Achtel von dem Zuweisungsbetrag der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 Abs. 3 für die Jahre 2011 bis 2018 abgezogen. Führt der Abzug bei einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß Satz 2 zu einem Negativbetrag, so ist dieser auf das Folgejahr übertragbar. Soweit ein vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte nicht möglich ist, erfolgt im Jahr 2019 eine Schlussabrechnung durch das zuständige Ministerium, nach der der jeweilige Kreis oder die kreisfreie Stadt den noch ausstehenden Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.“

7. § 8 Abs. 1 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung (2) wird gestrichen.

## § 8

(1) Das zuständige Ministerium untersucht die Wirkung der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie die Wirkung des § 5 Abs. 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2010. Soweit zweckmäßig, können für die Untersuchungen nach Satz 1 Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

(2) Die Höhe des Basisbetrages nach § 7 Abs. 2 Satz 3 sowie die Auswirkungen der

Anpassung des Basisbetrages gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden zum Stichtag 31. Dezember 2010 untersucht. Ergibt die Untersuchung eine abweichende Höhe des Basisbetrages infolge der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder, erfolgt eine gesetzliche Anpassung.

### § 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

8. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „2010“ durch „2015“ ersetzt.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 zu berichten.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 6 rückwirkend zum 1. Dezember 2010 in Kraft.

Geltende Gesetzesbestimmungen

<b>Anlage A</b>								
<b>zu § 7 Abs. 3</b>								
<b>ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN</b>								
Kommune	HLU- Netto - Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HzA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)	TD Euro (3)	TD Euro (4)	TD Euro (5)	TD Euro (6)	TD Euro (7)	TD Euro (8)
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.960	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.557	13.266	89.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.461	5.112	5.868	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	8.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.878	6.747	46.104
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	18.566
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.906	3,21	0	493	9.225	10.589	79.166
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.288	2.626	19.812
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.188
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.865	2,31	0	2.000	6.653	7.636	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	161.291	31.528	9,28	0	13.044	26.669	30.611	231.615
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.535	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Erfurtkreis	43.675	8.519	2,51	0	1.150	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.671	3.066	22.825
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.593	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	5.539	6.358	42.446
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	5.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.638	4.806	1,41	0	5.502	4.065	4.666	43.872
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.633
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	13.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	19.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	28.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.036	2.154	2.473	20.326
Bielefeld, Stadt	47.919	9.880	2,91	0	5.982	8.357	9.593	71.851
Gütersloh	13.574	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.799
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.190
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.997	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.664	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.959
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.256	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Dortmund, Stadt	104.018	13.850	4,07	0	782	11.715	13.447	129.963
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.495	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Herne, Stadt	16.262	3.260	0,96	0	3.700	2.758	3.165	25.885
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.494	5.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.805
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.606	51.474
Olpe	3.604	725	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,86	0	1.000	2.468	2.833	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.756.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

**Anlage I zum Entwurf eines Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

<b>Anlage A zu § 7 Abs. 3</b>				
<b>ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN</b>				
<b>Kommune</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>	<b>Hilfe zur Gesundheit</b>	<b>Allgemeine Sozialver- altung</b>	<b>Erhobene Entlastung insgesamt (1) + (2) + (3)</b>
	<b>TD Euro</b>	<b>TD Euro</b>	<b>TD Euro</b>	<b>TD Euro</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>NRW</b>		<b>9.889</b>	<b>197.782</b>	
Düsseldorf	128.887	562	11.232	140.681
Duisburg	86.777	378	7.563	94.718
Essen	133.057	580	11.596	145.233
Krefeld	33.210	145	2.894	36.249
Mönchengladbach	62.969	274	5.488	68.732
Mülheim an der Ruhr	21.700	95	1.891	23.686
Oberhausen	39.131	171	3.410	42.712
Remscheid	15.067	66	1.313	16.446
Solingen	25.404	111	2.214	27.728
Wuppertal	77.466	338	6.751	84.555
Kreis Kleve	16.337	71	1.424	17.832
Kreis Mettmann	49.357	215	4.301	53.873
Rhein-Kreis Neuss	40.366	176	3.518	44.059
Kreis Viersen	27.580	120	2.404	30.104
Kreis Wesel	56.564	246	4.930	61.739
Bonn	45.256	197	3.944	49.398
Köln	209.638	914	18.270	228.821
Leverkusen	14.044	61	1.224	15.329
Städteregion Aachen	77.846	339	6.784	84.970
Kreis Düren	34.477	150	3.005	37.632
Rhein-Erft-Kreis	46.313	202	4.036	50.551
Kreis Euskirchen	10.539	46	919	11.504
Kreis Heinsberg	23.084	101	2.012	25.197
Oberbergischer Kreis	20.649	90	1.800	22.539
Rheinisch-Bergischer Kreis	15.267	67	1.331	16.665
Rhein-Sieg-Kreis	38.628	168	3.366	42.163
Boitrop	13.389	58	1.167	14.614
Gelsenkirchen	57.152	249	4.981	62.382
Münster	34.348	150	2.993	37.492
Kreis Borken	20.072	87	1.749	21.908
Kreis Coesfeld	10.867	47	947	11.861
Kreis Recklinghausen	87.349	381	7.612	95.342
Kreis Steinfurt	25.629	112	2.234	27.974
Kreis Warendorf	17.879	78	1.558	19.515
Bielefeld	60.838	265	5.302	66.405
Kreis Gütersloh	19.230	84	1.676	20.990
Kreis Herford	18.334	80	1.598	20.012
Kreis Höxter	6.480	28	565	7.073
Kreis Lippe	32.112	140	2.799	35.050
Kreis Minden-Lübbecke	19.503	85	1.700	21.288
Kreis Paderborn	28.382	124	2.473	30.979
Bochum	57.572	251	5.017	62.840
Dortmund	112.946	492	9.843	123.281
Hagen	40.810	178	3.557	44.544
Hamm	22.214	97	1.936	24.247
Herne	22.986	100	2.003	25.089
Ennepe-Ruhr-Kreis	35.804	156	3.120	39.080
Hochsauerlandkreis	19.056	83	1.661	20.799
Märkischer Kreis	50.612	221	4.411	55.243
Kreis Olpe	5.012	22	437	5.470
Kreis Siegen-Wittgenstein	26.762	117	2.332	29.211
Kreis Soest	21.993	96	1.917	24.005
Kreis Unna	52.497	229	4.575	57.301
	<b>2.269.443</b>	<b>9.889</b>	<b>197.782</b>	<b>2.477.115</b>
	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>	<b>Hilfe zur Gesundheit</b>	<b>Allgemeine Sozialver- altung</b>	<b>Erhobene Entlastung insgesamt (1) + (2) + (3)</b>
	<b>in Tsd.</b>	<b>in Tsd.</b>	<b>in Tsd.</b>	<b>in Tsd.</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Aachen	39.962	174	3.483	43.619
Kreis Aachen	37.884	165	3.302	41.351
Städteregion Aachen	77.846	339	6.784	84.970

## Begründung

### **A Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das AG-SGB II NRW an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben infolge des Einfügens des Art. 91e GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Juli 2010, BGBl. I, S. 944, und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112 angepasst. Zudem setzen § 7 und § 7a des Gesetzentwurfs das Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 (Az.: VerfGH 17/08) um. Ergänzend werden redaktionelle Änderungen aufgrund der Neuresortierung mit Organisationserlass aus Anlass der Neubildung der Landesregierung vom 29. Juli 2010 vorgenommen, da der Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nun in der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales liegt.

Redaktionelle Anpassungen sind zudem im Bereich der Berichts- und Evaluationspflichten nach § 8 und § 9 notwendig, um die Aktualität des AG-SGB II NRW ab dem 1. Januar 2011 zu gewährleisten.

### **B Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1 (§ 2)**

##### **Zu a)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Einfügens des Art. 91e GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Juli 2010, BGBl. I, S. 944, und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112. Die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben sehen künftig eine Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde nach § 47 Abs. 3 SGB II über die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung vor. Für diesen Bereich entfällt damit die originäre Aufsichtszuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales.

Gleichzeitig erhält das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales neue Aufgaben durch den in § 48b Abs. 1 SGB II vorgesehenen Zielvereinbarungsprozess zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der zuständigen Landesbehörde sowie der zuständigen Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern.

Redaktionelle Anpassungen sind zudem aufgrund des Organisationserlasses aus Anlass der Neubildung der Landesregierung vom 29. Juli 2010 erforderlich, da der Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nun in der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales liegt.

##### **Zu b)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 44 b SGB II, eingefügt durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2, in der die bisherige Regelung in § 2a –neu übernommen wird.

##### **Zu c)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 44b und 47 SGB II durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112.

Zu d)

Das Prüfrecht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales ergibt sich aus der Neufassung des § 47 Abs. 5 SGB II durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112 und wird künftig durch Absatz 4- neu gesetzlich normiert.

Zu e)

Redaktionelle Folgeänderung zu d) und redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 44b, 44c und 47 SGB II durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112.

### **Zu Nr. 2 (§ 2a)**

Der bisherige § 2a muss aufgrund der vorgehenden bundesgesetzlichen Neuregelung der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II einschließlich der Personalvertretung nach § 44h SGB II entfallen. Zur besseren Lesbarkeit des § 2 werden daher künftig die Zielvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in § 2a-neu geregelt.

Satz 2 beinhaltet die bisherige Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neuregelung der §§ 44b, 48b Abs. 1 SGB II. Die Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern richten sich künftig nach § 48b Abs. 1 SGB II.

### **Zu Nr. 3 (§§ 3 und 4)**

Mit der gesetzlichen Neuregelung der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II als Mischbehörde von Bundes- und Landesverwaltung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112 entfällt die landesrechtliche Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung als Anstalt des öffentlichen Rechts. Daher sind die bisherigen §§ 3 und 4 aufzuheben.

### **Zu Nr. 4 (§ 5)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der § 44b SGB II durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010, BGBl. I S. 1112. Absatz 1 enthält künftig auch die Möglichkeit, die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben heranzuziehen, die mit Entscheidung der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung nach § 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II zur Wahrnehmung durch den kommunalen Träger selbst bestimmt werden.

Die bisherigen Regelungen zur Kostenbeteiligung nach den Absätzen 4 und 5 bleiben bestehen. Die Kostenbeteiligungsregelung nach Absatz 4 für Kreise, die bislang eine Arbeitsgemeinschaft errichtet hatten, wird derzeit gem. § 8 Abs. 1 evaluiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales unterrichtet den Landtag über die Evaluationsergebnisse bis zum 31. Dezember 2010. Danach wird zu entscheiden sein, ob die bisherige Regelung sich bewährt hat und fortbestehen soll.

### **Zu Nr. 5 (§ 7)**

Mit Urteil des Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 (Az.: VerfGH 17/08) wird der Gesetzgeber aufgefordert, eine systematische

Überprüfung der Entlastungswerte der für verfassungswidrig erklärten Anlage A vorzunehmen, um Unrichtigkeiten zu erkennen und zu korrigieren. Dabei führt das Gericht aus, dass eine Überprüfung der von den Kommunen im Rahmen der Kommunaldatenerhebung gemeldeten Daten anhand verfügbarer amtlicher Statistiken möglich und zumutbar war. „Unerheblich ist, dass auch die amtlichen Sozialhilfe- und Jahresrechnungsstatistiken Fehler aufweisen mögen. Diesem Gesichtspunkt käme nur dann Gewicht zu, wenn die vom Gesetzgeber gewählte Methode der Datenermittlung im Vergleich zu den amtlichen Statistiken die Gewähr größerer Datenrichtigkeit böte. Das ist aber nicht der Fall. Bei den amtlichen Statistiken handelt es sich um Datenerhebungen, die auf normativer Grundlage erfolgen (vgl. z.B. §§ 121 ff. SGB XII, vormals §§ 127 BSHG; § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes) und regelmäßig durchgeführt werden. Dafür, dass diese Daten mit hoher Fehleranfälligkeit erhoben werden, ist nichts ersichtlich.“ (vgl. Rn 54 des Urteils vom 26. Mai 2010).

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher die Anlage A auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistik der Jahre 2004 und 2005 neu bestimmt.

Die Neufassung der Anlage A basiert auf den Daten der Jahresrechnungsstatistik 2004 und 2005, Stand: 30. Juni 2010 und enthält künftig 4 Spalten:

- Spalte 1 wird wie folgt neu definiert: „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Hierzu gehören im Einzelnen:
  - Lfd. Leistungen ohne Hilfe zur Arbeit
  - Lfd. Leistungen in Form von Hilfe zur Arbeit
  - Einmalige Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen
  - Einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger
- Die Zahlen der Spalte 1 wurden wie folgt ermittelt: Netto-Ausgaben Hilfe zum Lebensunterhalt 2004 ./ Nettoausgaben Hilfe zum Lebensunterhalt 2005.
- Die bisherige Spalte 2 („Bedarfsgemeinschaften...“) wird nicht mehr benötigt und fällt ersatzlos weg.
- Hieraus folgend wird der „Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %“ (bisherige Spalte 3) ebenfalls nicht mehr benötigt und fällt weg.
- Die Entlastungen im Bereich „Einmalige Leistungen“ (Spalte 4) waren bereits in der bisherigen Anlage A auf den Wert „0“ gestellt, da die Zahlen in Spalte 1 (Erhobene Entlastungen HLU-Nettotransfers) enthalten waren. Dies ist auch in der jetzt verwendeten Jahresrechnungsstatistik der Fall. Die bisherige Spalte 4 kann daher ersatzlos entfallen.
- Die Ausgaben für „Hilfe zur Arbeit“ (bisherige Spalte 6) sind in Spalte 1 (Hilfe zum Lebensunterhalt) enthalten. Die bisherige Spalte 6 fällt daher weg.
- Die Bezeichnung „Krankenhilfe“ (Spalte 5) wird in „Hilfe zur Gesundheit“ (Bezeichnung ab 2005) geändert. Die Daten hierzu ergeben sich aus Unterabschnitt 413 der Jahresrechnungsstatistik Netto-Ausgaben 2004 ./ Nettoausgaben 2005.
- Die Bezeichnung „Personal und Verwaltung“ (Spalte 7) wird in „Allgemeine Sozialverwaltung“ (Bezeichnung ab 2005) geändert.
- Die Daten hierzu ergeben sich aus Unterabschnitt 400 der Jahresrechnungsstatistik Netto-Ausgaben 2004 ./ Nettoausgaben 2005.
- Die Entlastungen in den bisherigen Bereichen „Krankenhilfe“ und „Personal und Verwaltung“ (bisherige Spalten 5 und 7) werden zu Spalten 2 („Hilfe zur Gesundheit“) und 3 („Allgemeine Sozialverwaltung“).
- Für die Bereiche „Hilfe zur Gesundheit“ und „Allgemeine Sozialverwaltung“ liegen keine schlüssigen, kommunalscharfen Daten vor. Es wurden daher jeweils durchschnittliche Verhältnisse der Summe dieser Zahlen zu den Entlastungszahlen in Spalte 1 („Hilfe zum Lebensunterhalt“) von 0,44 % (Spalte 2) bzw. 8,71 % (Spalte 3) ermittelt. In Spalte 2 der neuen Anlage A wird somit ein Aufschlag von rd. 0,44 % von

Spalte 1 dargestellt. In Spalte 3 der neuen Anlage A wird somit ein Aufschlag von 8,71 % von Spalte 1 dargestellt. Dieses Verfahren hat auch bereits nach § 7 Abs. 4 letzter Satz bei der Berechnung der Belastungen ab dem Jahre 2008 Anwendung gefunden. Dort wurden die Belastungen aus den Leistungen nach §§ 22 Abs. 3 und 5, 23 Abs. 3 SGB II mit durchschnittlich 12 % der Belastungen durch Kosten für Unterkunft und Heizung ermittelt und sodann durch einen Zuschlag von 12 % dargestellt.

- Aufgrund der Zusammenführung der Stadt Aachen und des Kreises Aachen in die Städteregion Aachen mit dem Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (**GV. NRW. S.162**), in Kraft getreten am 21. Oktober 2009, erfolgt eine gesonderte Ausweisung der Daten für die Stadt Aachen, den Kreis Aachen und die Städteregion Aachen. Diese Daten sind erforderlich, um die Berechnungen für die Jahre 2007 bis 2009 nach § 7a durchführen zu können.

### **Zu Nr. 6 (§ 7 a)**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2010 (Az.: VerfGH 17/08) dem Gesetzgeber aufgegeben, für einen Ausgleich der durch die verfassungswidrige Anlage A verursachten Nachteile zu sorgen. In seiner Entscheidung verweist er auf das landesverfassungsrechtlich abzuleitende interkommunale Gleichbehandlungsgebot, welches „verbietet, bestimmte Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund sachlich nicht vertretbarer Differenzierungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Finanzzuweisungen nach einheitlichen und sachlich vertretbaren Maßstäben auf die einzelnen Kommunen zu verteilen.“ (vgl. Rn 39 des Urteils des VGH NRW vom 26. Mai 2010) Wegen der in der bisherigen Anlage A verwendeten inkonsistenten und fehlerhaften Entlastungsdaten geht das Gericht davon aus, dass Kommunen bevorzugt wurden, indem sie höhere Finanzzuweisungen erhielten, während bei einigen anderen Kommunen die für sie ausgewiesenen Entlastungsdaten teilweise zu hoch angesetzt waren und daher Zuweisungen zu gering ausfielen. (vgl. Rn 42 des Urteils des VGH NRW vom 26. Mai 2010). Das interkommunale Gleichbehandlungsgebot findet für den Zeitraum 2007 bis 2009 nur dann Berücksichtigung, wenn Nachteilsausgleich und Vorteilsausgleich auf der Grundlage der neuen Anlage A grundsätzlich gleichermaßen erfolgen.

Satz 1 regelt den Nachteilsausgleich. Ergibt sich für die Jahre 2007 bis 2009 ein höherer Zuweisungsbetrag aufgrund der Neuberechnung nach § 7 Abs. 3 unter Verwendung der neu gefassten Anlage A für die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte setzt das zuständige Ministerium den Nachteilsausgleich nach Satz 1 fest. Die Auszahlung kann über die Bezirksregierungen vorgenommen werden und soll im Jahre 2010 erfolgen.

Mit Satz 2 wird die Rechtsgrundlage zur Korrektur der finanziellen Folgen der jeweils zu hoch festgesetzten Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 für die Jahre 2007 bis 2009 durch Verrechnung zu je einem Achtel mit dem Zuweisungsbetrag bei der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 Abs. 3 in den Jahren 2011 bis 2018 geschaffen. Das Vertrauen der zu unrecht begünstigten Kommunen auf einen Fortbestand der bisherigen Anlage A ist nicht schutzwürdig, da die verfassungswidrige Anlage A im Wesentlichen auf von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldeten Daten beruht und ihre Validität bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 angezweifelt wurde. Die lange Abzugsfrist von acht Jahren berücksichtigt die finanziellen Interessen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Satz 3 bestimmt, dass im Falle eines negativen Betrages nach Bildung der Differenz von Zuweisungsbetrag nach § 7 Abs. 3 und Verrechnungsbetrag nach Satz 2 eine Übertragung in das Folgejahr, letztmalig in das Jahr 2018, erfolgt. Soweit ein vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 an die jeweiligen Kreise und kreisfrei-

en Städte nicht möglich ist, erfolgt nach Satz 4 im Jahr 2019 eine Schlussabrechnung durch das zuständige Ministerium, nach der der jeweilige Kreis oder die kreisfreie Stadt den noch ausstehenden Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.

#### **Zu Nr. 8 (§ 8)**

Der bisherige § 8 Abs. 1 wird mit In-Kraft-Treten zum 01. Januar 2011 aufgehoben, da die Evaluationspflichten der Landesregierung aufgrund der Berichtspflicht zum 31. Dezember 2010 gegenüber dem Landtag ab dem Jahre 2011 erledigt sein werden.

#### **Zu Nr. 9 (§ 9)**

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird mit In-Kraft-Treten zum 01. Januar 2011 eine erneute Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Januar 2011. Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 6 treten bereits mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 in Kraft, um eine Rechtsgrundlage für die Durchführung des Nachteilsausgleichs nach § 7a und eine Rechtsgrundlage für die Berechnung der Verteilung und Auszahlung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 ab dem Jahre 2010 zu schaffen.